Marienheide
Zuhause im Bergischen

Förderbestimmungen zur fachbezogenen Pauschale des Landes Nordrhein-Westfalen für die Gewährung von Zuwendungen für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen im Jahr 2026

Präambel

Natürliche oder juristische Personen können bei der Unteren Denkmalbehörde einen formlosen Antrag auf Förderung für kleinere private oder kirchliche denkmalpflegerische Maßnahmen stellen.

Der Antrag ist schriftlich, insbesondere per E-Mail (denkmal@marienheide.de), unter Angabe des Verwendungszwecks bzw. der abgeschlossenen Maßnahme bei der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Marienheide einzureichen.

Es handelt sich hierbei um eine fachbezogene Pauschale des Landes NRW in Höhe von insgesamt 7.500,00 Euro zur Förderung von kleineren Denkmalpflegemaßnahmen in der Gemeinde Marienheide für das Jahr 2026.

Welche Objekte sind förderfähig?

Förderungsfähige Objekte sind grundsätzlich kleinere Maßnahmen an Baudenkmälern, die gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) in die Denkmalliste Gemeinde Marienheide eingetragen sind.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Förderfähig sind Maßnahmen, die der Instandsetzung, Erhaltung, Freilegung oder Sicherung sowie der wissenschaftlichen Erforschung, der Erfassung oder der Präsentation von Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sowie von in Denkmalbereichen liegenden Objekten dienen. Eine entsprechende denkmalrechtliche Erlaubnis im Sinne des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes muss vorliegen.

Förderfähig sind beispielsweise Maßnahmen:

- zum Erhalt von Denkmalsubstanz (Restaurierungsmaßnahmen, Konservierungsmaßnahmen);
- zum Erhalt des Erscheinungsbildes eines Denkmals;
- zur Wiederherstellung eines denkmalgerechten Erscheinungsbildes, insbesondere durch die Beseitigung nicht denkmalgerechter Veränderungen und deren Ersatz durch Ausführungen, die dem historischen Bestand bzw. der denkmalpflegerisch maßgeblichen Gestaltung entsprechen;

- Austausch von „Kunststofffenstern“ oder Kunststofftüren gegen Holzfenster bzw. Holztüren in bauzeitlicher und denkmalgerechter Ausführung;
- Wiederherstellung von Treppenanlagen nach bauzeitlichem Vorbild;
- teilweise Erneuerung von Schiefereindeckungen unter Verwendung denkmalgerechter Materialien und Ausführungen;
- die Ergänzung und Reparatur schadhafter Bauteile nach denkmalpflegerischen Grundsätzen;
- bei Objekten innerhalb einer Denkmalbereichssatzung: Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des charakteristischen Erscheinungsbilds und der denkmalwerten Substanz;
- Aufwendungen von Privatpersonen, Heimat- und Geschichtsvereinen sowie sonstigen Institutionen für die Organisation und Durchführung des „Tages des Offenen Denkmals“, insbesondere für die Erstellung von orts- oder denkmalbezogenem Informationsmaterial.

Welche Maßnahmen werden <u>nicht</u> gefördert?

- Modernisierungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur energetischen oder technischen Ertüchtigung;
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wärme- und Schallschutzes, insbesondere Maßnahmen zur Dämmung;
- Neu-, Aus- und Umbauten von Denkmälern, soweit diese nicht der denkmalgerechten Erhaltung oder Wiederherstellung dienen,
- Maßnahmen des technischen Ausbaus, insbesondere Elektro-, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen;
- Rekonstruktionen von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

<u>Hinweis</u>:

Die vorstehende Auflistung ist beispielhaft und nicht abschließend. Sie dient der Orientierung und begründet keinen Anspruch auf Förderung.

Gibt es sonstige Voraussetzungen für eine Förderung?

Voraussetzung für eine Förderung ist die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die **<u>vor</u>** dem Beginn der Maßnahme vorliegen muss.

Die fachbezogene Pauschale darf nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die bereits aus anderen Zuwendungen des Landes NRW, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert werden. **Eine Doppelförderung ist unzulässig**.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Für die Beantragung bzw. Auszahlung der Förderung ist die Schlussrechnung bzw. sind die Schlussrechnungen der beauftragten Handwerks- und Fachunternehmen als Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten einzureichen.

Was ist zu beachten?

Die Einreichung eines Förderantrags begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Förderung. Voraussetzung für eine Förderung ist die Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Förderbedingungen.

Wann kann mit den Maßnahmen begonnen werden und wann müssen die Maßnahmen abgeschlossen sein?

Mit der Durchführung der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.

Die Maßnahme ist bis spätestens zum **30. November 2026** vollständig durchzuführen und abzuschließen.

Wann werden die Zuschüsse ausgezahlt?

Die Förderung wird nach Abschluss und Prüfung der erforderlichen Nachweise spätestens bis zum 31. Dezember 2026 ausgezahlt.

Voraussetzung für die Auszahlung ist insbesondere die ordnungsgemäße und richtlinienkonforme Durchführung der Maßnahme. Hierzu sind die Originalrechnungen über die tatsächlich entstandenen Kosten vorzulegen.

Nach Prüfung der eingereichten Nachweise und Feststellung, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, ergeht der Bewilligungsbescheid.

Der Bewilligungsbescheid ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Durchführung der geförderten Maßnahmen.

Wie hoch fallen die Zuschüsse aus?

Der Zuschuss beträgt maximal bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 7.500 Euro brutto je Maßnahme. Die tatsächliche Förderhöhe richtet sich nach der Anzahl der eingegangenen Anträge. Die Kosten der Maßnahme müssen mindestens 500 Euro brutto betragen (Bagatellgrenze). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Kann der Zuschuss verfallen?

Ja. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses kann entfallen, wenn die in den Förderbestimmungen festgelegten Voraussetzungen und Vorgaben nicht eingehalten werden.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- die genehmigte Maßnahme nicht oder nicht entsprechend der Genehmigung durchgeführt wurde;
- Änderungen an der Maßnahme ohne vorherige Abstimmung und Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde vorgenommen werden;
- die festgelegten Fristen nicht eingehalten werden;
- erforderliche Nachweise oder Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Marienheide, den 12.10.2026

gez. Sebastian Heimes
-Bürgermeister-